

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners e.V. Ostholstein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lensahn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung eines freien öffentlichen Bildungswesens auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes. Hierzu gehören insbesondere der Bau und die Verwaltung von Schulgebäuden für den Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V. Der Verein bietet ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

Bevor größere Investitionen, wie z. B. weitere Bauabschnitte, begonnen werden, ist die Mitgliederversammlung zu befragen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Satzungszwecke ist der Verein jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitende Körperschaften, zu beschaffen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf den Eingang des Austrittsschreibens folgenden Monats.
4. Mitglieder deren Einladungen zur Mitgliederversammlung mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ oder ähnlichen Vermerken zurückgeschickt werden, oder die auf die Nachfrage, ob sie weiter Mitglied des Fördervereines bleiben wollen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagieren, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Vorstand kann gem. den Erfordernissen einen Mitgliedsbeitrag vorschlagen. Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§7)
- Der Vorstand (§8)

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl und Entlastung der Vorstände. Sie beschließt über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Sie nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und den Entwurf des Haushaltsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Kenntnis.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder wenigstens 25 v.H. der Mitglieder dies wünschen und Gründe sowie Zweck schriftlich dargelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Begründung der Antragsteller sowie zuvor eingeholter Stellungnahme des Vorstandes mit der Einladung verschickt werden. Einen Beschluss, der die Satzung ändert, kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mind. 2/3 der anwesenden Mitglieder fassen.

Rechtswirksam beschlossen werden kann nur über Punkte, die bereits mit der Tagesordnung auf der Einladung angekündigt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung mit beigefügten Anträgen. Durch Veröffentlichung in dem Schulinformationsblatt „Aktuell“ gilt sie als zugestellt.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig, spätestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 4 Wochen innerhalb der Schulzeit nach Antragseingang stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der eine Niederschrift der Versammlung anfertigt, die vom Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden 3 Personen: Er besteht aus zwei von den Mitgliedern des Fördervereins gewählten Mitgliedern und einem aus der Schulleitung der Waldorfschule in Ostholstein entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Vorstand kann jedes Mitglied werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach abgelaufener Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl eines vollständigen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, führen die anderen Vorstände die Geschäfte bis zum Ende der Wahlperiode. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen. Treten alle Vorstände vorzeitig zurück, muss in angemessener Frist eine Neuwahl stattfinden.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Kollegium die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes in der Einladung zur Mitgliederversammlung zulässig.

1. .

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Bund der Freien Waldorfschulen e. V." in Stuttgart.

Sollte dieser nicht mehr bestehen, so fällt es dem "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein e. V." zu. Die zwei vorgenannten Institutionen haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sofern auch der "Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein e. V." nicht mehr vorhanden ist, fällt das Vermögen an Institutionen, die auf pädagogischem oder einem anderen kulturellen Gebiet Ziele auf der Grundlage der Erkenntnisse Rudolf Steiners verfolgen und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sind.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden ist, sofern die namentlich genannten Einrichtungen nicht mehr vorhanden sind, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Protokolle**

Über die wesentlichen Inhalte von Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss diese aber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen und sie nachträglich bestätigen lassen.

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam. Diese Satzung soll regelmäßig fortgeschrieben werden und dem jeweiligen Stand des Vereins angepasst werden.

Diese Satzung wurde am 02.06.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung errichtet.